

Gemeindeblatt

Gottenheim

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim

49. Jahrgang

Freitag, 29. Oktober 2021

Ausgabe 43

www.gottenheim.de

Weinbaugemeinde am Tuniberg seit 1086 n. Chr.



Brennholzversteigerung am Samstag, den 30. Oktober 2021

Am Samstag, den 30. Oktober ab 10.00 Uhr findet im Gottenheimer Wald die diesjährige Brennholzversteigerung statt. Wir treffen uns auf dem Waldfestplatz am Breitmattweg, Schlag 15.

Auf Bewirtung muss wegen der geltenden Corona-Verordnung leider wieder verzichtet werden.

In Anschluss an die Versteigerung kann weiteres Kronenholz, Brennholz lang und Brennschichtholz bei Herrn Ehrler vorbestellt werden. Diese Lose werden im Laufe des Winters verkauft.

Der Preis beträgt dann 10 € je Ster für Kronenholz, 34 € je Ster für Brennholz lang und 120 € je Doppelster für Brennschichtholz.

Wir bitten um Beachtung der Corona-3G-Regel: Sie sollten geimpft, genesen oder getestet sein und einen entsprechenden Nachweis mitbringen. Das Tragen einer medizinischen Maske ist im Freien nur dann erforderlich, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird.

Die Forstverwaltung



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Müllheim
Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des gemeinsa- men Gutachterausschusses „Markgräfler- land-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Müllheim erhebt Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim (im Folgenden Gemeinsamer Gutachterausschuss) gemäß § 192ff Baugesetzbuch (BauGB) und für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Gutachten des Gemeinsamen Gutachterausschusses und Tätigkeiten der Geschäftsstelle, die einem Gericht oder einem Staatsanwalt zu Beweis Zwecken erbracht werden. In diesen Fällen bemisst sich die Entschädigung des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).
- (3) Die Stadt Müllheim kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Müllheim zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Müllheim mitzuteilen.

§ 2

Gebührensschuldner, Haftung

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem ermittelten Verkehrswert/Wert des Grundstücks, des grundstücksgleichen oder sonstigen Rechts bzw. der baulichen oder sonstigen Anlagen erhoben. Maßgebend ist der Verkehrswert nach Abschluss der Wertermittlung. Für Grundstücke ohne Verkehrswert ist der ermittelte Wert für die Gebührenbemessung maßgebend.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt die wirtschaftliche Einheit, nicht das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung (GO). Als Grundstücke gelten auch die grundstücksgleichen Rechte (Wohnungs-/Teileigentum, Erbbaurecht etc.). Grundstücke mit untergeordneten baulichen Anlagen (Gebäudewerte bis 2.500 €) werden als unbebaut behandelt.
- (3) Für jeden ermittelten Verkehrswert eines Grundstücks wird die Gebühr - mit Ausnahmen der Absätze (4) bis (7) - gesondert berechnet.
- (4) Liegen mehrere gleichartige, unbebaute, land- und/oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nebeneinander und bilden diese eine wirtschaftliche Einheit, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte dieser Grundstücke berechnet.
- (5) Werden für ein Grundstück mehrere Einzelwerte festgelegt, so wird die Gebühr aus der Summe der Einzelwerte berechnet.
- (6) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen und/oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände (Sachen und/oder Rechte) zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung, sofern alle Objekte in einem Verkehrswertgutachten zu einem Stichtag bewertet werden.
- (7) Sind Wertermittlungen für Sachen und/oder Rechte zu unterschiedlichen Stichtagen durchzuführen, so wird für jeden Stichtag eine Gebühr berechnet. Für den höchsten Verkehrswert nach Absatz 1 wird die volle Gebühr erhoben. Für alle anderen Verkehrswerte wird der halbe Wert nach Absatz 1 zu Grunde gelegt.
- (8) Wird der Wert eines (ideellen) Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (9) Bei Gutachten über die Ermittlung sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen (§ 154 Abs. (2) BauGB) wird die Gebühr aus dem ermittelten Neuordnungswert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (10) Bei Wertermittlungen für Baulandumlegungsverfahren auf Antrag der Umelgungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung.
- (11) Für die Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte (§



- 196 Abs. 1 Satz 7 BauGB) werden Gebühren analog zum JVEG erhoben.
- (12) Veranlasst der Antragsteller den Gemeinsamen Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von seinen Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren analog dem JVEG erhoben.
- (13) Für die Teilnahme an Ortsterminen wird Fahrtkostenersatz analog dem JVEG erhoben.
- (14) Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzuge-rechnet.

§ 4

Ermäßigte Gebühr

- (1) Ist dasselbe Grundstück, dasselbe Recht bzw. dieselbe Anlage innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so ermäßigt sich die Gebühr um 30%.
- (2) Für Umrechnungen und Wertfortschreibungen ohne erneute Bewertung durch den Gutachterausschuss beträgt die Gebühr 30% der nach dem fortgeschriebenen oder umgerechneten Wert zu erhebenden vollen Gebühr nach § 6 Abs. (2).

§ 5

Erhöhte Gebühr

- (1) Bei außergewöhnlich großem Aufwand (z.B. bei besonderer Berücksichtigung von Entschädigungsgesichtspunkten, zusätzlicher schriftlicher Begründung auf Verlangen des Antragstellers nach § 6 Abs. (3) Gutachterausschussverordnung, Bauaufmessungen mit erheblichem Zeitaufwand) erhöht sich die Gebühr nach § 6 Abs. (2) um 10% bis 50%.
- (2) Wird vom Antragsteller ein zusätzliches Wertermittlungsverfahren verlangt (zusätzliche Ermittlung des Sach-, Ertrags- oder Vergleichswertes) - soweit dies möglich ist -, so wird hierfür zusätzlich 30% der Gebühr verlangt.
- (3) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog dem JVEG erhoben.

§ 6

Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert
- | | |
|--|---------|
| bis 25.000 € | 396 € |
| bis 100.000 € | 396 € |
| zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000 € | |
| bis 250.000 € | 990 € |
| zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000 € | |
| bis 500.000 € | 1.732 € |
| zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 € | |
| bis 5 Mio. € | 2.376 € |
| zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 € | |
| über 5 Mio. € | 7.732 € |
| zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. € | |

- (2) Für die Erstattung von Gutachten nach § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), ortsübliche Pacht, werden Gebühren analog zum JVEG erhoben, mindestens jedoch 250 €.
- (3) Für Auskünfte zum Bodenrichtwert bzw. Bodenwert (§ 196 Abs. 3 BauGB) beträgt die Gebühr 11,10 € pro Wert.
- (4) Für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB und § 13 der Gutachterausschussverordnung) beträgt die Gebühr 14,80 € pro Wert.
- (6) In der Gebühr sind bei der Erstattung von Gutachten durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss zwei Ausfertigungen des Gutachtens enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer, so erhalten Antragsteller und Eigentümer je eine Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug wird 0,50 € pro Seite DIN A 4 berechnet.
- (7) Die Kosten der Übersendung werden -außer bei Gutachten- zusätzlich mit 3,00 € in Rechnung gestellt.

§ 7

Änderung, Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

- (1) Ändert der Antragsteller während der Bearbeitung des Gutachtens den Gutachtauftrag (z.B. Änderung des Wertermittlungsstichtages, Änderung des Wertermittlungsgegenstandes), so wird der hierdurch veranlasste Mehraufwand nach Stunden analog dem JVEG zusätzlich zur Gebühr abgerechnet.
- (2) Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.
- (3) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss abgelehnt, so wird die Gebühr nach dem insoweit entstandenen Bearbeitungsaufwand erhoben.

§ 8

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen (z.B. Sachverständige für Altlasten o.ä.), so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Entstandene Auslagen (z.B. Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Grundbuchauszüge, o.ä.) sind neben der Gebühr zu erstatten.
- (3) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (4) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9

Gebühren für sonstige Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

- (1) Für sonstige Leistungen, soweit sie nicht in dieser



Satzung ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Bei der Stadt Müllheim beträgt eine Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten.

- (2) Für Beratungsleistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und/oder seiner Geschäftsstelle wird eine Gebühr von 15,30 €/Zeiteinheit erhoben.
- (3) Die allgemeine Verwaltungsgebühr für die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses und/oder seiner Geschäftsstelle beträgt 11,90 €/Zeiteinheit.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung durch den Beschluss des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Bei Zurücknahme des Antrags nach § 7 entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Rücknahmeerklärung bei der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Bei Ablehnung eines Antrags nach § 7 entsteht die Gebühr mit der entsprechenden Entscheidung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 11

Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- (1) Die Erstattung eines Gutachtens kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.
- (2) Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 12

Übergangsbestimmungen

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) beantragten und

noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den Gemeinsamen Gutachterausschuss über.

- (2) Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung für den Gemeinsamen Gutachterausschuss bei den zuvor zuständigen Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) beantragt und noch nicht fertiggestellt wurden, entstehen Gebühren auf der Grundlage dieser Gutachterausschussgebührensatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräfler-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 16.12.2020

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter www.muellheim.de	Anzeige an Landratsamt	Vorstehende Fassung
vom	am	am	gilt ab
(S) 16.12.2020	21.12.2020	21.12.2020	01.01.2021





HEIMATBLATT, WIE SIE ES KENNEN.

HEIMATBLATT, WIE SIE ES MÖCHTEN.

BLÄTTERN SIE ONLINE! www.myeblaetle.de

 App Store
  Google Play



Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den **sechs vorangehenden Monaten** der Wahl Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 B MG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat diese spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Personen, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, wenden sich an das Rathaus Gottenheim, Meldeamt, Frau Kaltenbach, Tel.: 07665.9811 13 (Bereits früher abgegebene Widerspruchserklärungen werden weiterhin berücksichtigt; sie müssen nicht wiederholt werden.)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Gottenheim, Hauptstraße 25, 79288 Gottenheim eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Ihre Gemeindeverwaltung

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubiläen durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilareinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Gottenheim, Hauptstraße 25, 79288 Gottenheim eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Ihre Gemeindeverwaltung

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Gottenheim, Hauptstraße 25, 79288 Gottenheim eingelegt werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Ihre Gemeindeverwaltung

WÜNSCHE UND ANREGUNGEN?

WWW.PRIMO-STOCKACH.DE

» Preislisten » Ansprechpartner » Angebote





Aus der Arbeit des Gemeinderates

Am 6. Februar 2022 findet die Bürgermeisterwahl statt

In der September-Sitzung des Gemeinderates hatte Bürgermeister Christian Riesterer bekannt gegeben, dass er sich erneut um das Amt des Bürgermeisters bewerben wolle. Riesterer war am 9. Februar 2014 im ersten Wahlgang zum ersten Mal für acht Jahre zum Gottenheimer Bürgermeister gewählt worden. Die Amtszeit von Christian Riesterer endet am 1. April 2022. In ihrer Sitzung am 21. Oktober legten die Gemeinderäte nun unter dem Vorsitz von Bürgermeisterstellvertreter Kurt Hartenbach den Wahltermin auf den 6. Februar 2022 fest; sollte ein zweiter Wahldurchgang notwendig sein, sind die Bürgerinnen und Bürger von Gottenheim am 20. Februar ein zweites Mal aufgerufen, einen Bürgermeister zu wählen.

Die Stelle des Bürgermeisters soll am 3. Dezember im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich ausgeschrieben werden, mit dem Hinweis, dass sich der Amtsinhaber wieder bewirbt. Die Einreichungsfrist für Bewerbungen von Bürgermeisterkandidaten endet am 10. Januar, 18 Uhr. Über die Zulassung der Bewerber soll dann am 11. Januar 2022 um 17 Uhr in einer Sitzung des Gemeindevwahlausschusses entschieden werden. Bei einem zweiten Wahlgang endet die Bewerbungsfrist am 9. Februar, 18 Uhr.

In der Gemeinderatssitzung wurde auch über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses abgestimmt. Kurt Hartenbach (Freie Wählergemeinschaft), der in der Sitzung berichtete, dass er schon die dritte Bürgermeisterwahl organisiere, soll Vorsitzender des Wahlausschusses sein, sein Stellvertreter ist Clemens Zeissler (CDU), zweiter Bürgermeisterstellvertreter.

Außerdem gehören aus den Reihen des Gemeinderates Birgit Wiloth-Sacherer (SPD) mit Stellvertreter Anton Schlatter (LUST) und Bernhard Strittmatter (FWG) mit Stellvertreterin Miriam Engelhardt (Frauenliste) dem Wahlausschuss an. Schriftführerinnen des Wahlausschusses sind die Rathausmitarbeiterinnen Anne Schindler und als Stellvertreterin Julia Kaltenbach.

Für die Wahlwerbung wurde festgelegt, dass Bewerber das Gemeindegewappen und Gemeindegelos bei Werbeprospekten oder -veranstaltungen nicht verwenden dürfen. Wahlstände auf dem Wochenmarkt am Rathaus sollen aber zulässig sein. Noch keine Entscheidung gab es darüber, ob es eine öffentliche Kandidatenvorstellung geben wird. Da es dazu keine Fristen einzuhalten gebe, wolle man dies offen lassen und erst entscheiden, wenn man wisse, wie viele Bewerbungen eingegangen seien, so der Gemeinderat. Eine öffentliche Vorstellung mache aus seiner Sicht nur Sinn, wenn mehrere Bewerber zur Wahl stünden, sagte dazu der Gemeindevwahlausschussvorsitzende Kurt Hartenbach. Auch über die Bildung der Wahlbezirke soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Wenn die Pandemie es zulässt, findet dieses Jahr wieder der Weihnachtsmarkt statt

Fest entschlossen ist der Gottenheimer Gemeinderat am dritten Advent, 12. Dezember, wieder den gemütlichen Weihnachtsmarkt im Rathaushof zu besuchen – sofern die Corona-Pandemie das zulässt. Bürgermeister Christian Riesterer hatte das Thema auf die Tagesordnung des Gemeinderates am 21. Oktober gesetzt.

Der Bürgermeister erläuterte, unter welchen Bedingungen der Weihnachtsmarkt, der im vergangenen Jahr wegen der Pandemie ausfallen musste, dieses Jahr wieder möglich sei. „Unter den aktuellen Vorgaben ist die Durchführung des Weihnachtsmarktes machbar“, so der Bürgermeister, der sich den Weihnachtsmarkt mit einer 2G-Regelung vorstellen kann. Die Überprüfung von Getesteten bei der 3G-Regel sei bei der vorgeschriebenen Eingangskontrolle aus seiner Sicht zu aufwendig, so der Bürgermeister, aber vor allem sei die Maskenpflicht nicht realistisch und nicht kontrollierbar. Bei der 2G-Regel entfalle im Gegensatz die Maskenpflicht, die bei einem Weihnachtsmarkt schwer einzuhalten sei.

Bei den Anbietern, die traditionell beim Gottenheimer Weihnachtsmarkt dabei seien, habe die Verwaltung schon nachgefragt, berichtete Riesterer.

„Alle wollen wieder mitmachen.“ Für weitere interessierte Anbieter gebe es auch noch Stände. Neben den üblichen vorbereitenden Aufgaben müsse für den Markt am dritten Advent ein Hygienekonzept vorgelegt und die Eingangskontrolle organisiert werden. Die Zusage des DRK-Ortsvereins und der Freiwilligen Feuerwehr, die Gemeinde bei der Einlasskontrolle zu unterstützen, gebe es schon.

Auch wenn die Vorbereitung des Weihnachtsmarktes mit mehr Arbeit verbunden sei, als vor der Pandemie, sei das Angebot für die Gottenheimer wichtig - als Treffpunkt in der Vorweihnachtszeit und als ein Zeichen für eine wieder einkehrende Normalität, sagte der Bürgermeister. Im Gemeindeblatt werde nun ein offizieller Aufruf an die Anbieter erscheinen, sich für den Weihnachtsmarkt anzumelden. Der Markt sei ein Angebot für die Gottenheimer, so der Bürgermeister, und es sei jedem selbst überlassen, ob er den Weihnachtsmarkt besuchen wolle, oder nicht. Die Gemeinderäte Kurt Hartenbach und Bernhard Strittmatter (beide FWG) fürchten das enge Gedränge, das sich auf dem Weihnachtsmarkt üblicherweise in den Abendstunden einstellt. Sie appellierten an die Gottenheimer, den Markt zu anderen Zeiten, etwa zur Mittagszeit, zu besuchen, damit die Besucher sich besser auf den ganzen Tag verteilen. Kurt Hartenbach brachte zudem die Idee ein, zu überlegen, ob ein Weihnachtsmarktbesuch mit vorheriger Anmeldung sinnvoll sein könnte.

Die Durchführung des Weihnachtsmarktes sei für die Bürgerinnen und Bürger „ein wichtiges Signal“, sagte der Bürgermeister. Das sahen auch die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte so, die einstimmig für die Organisation des Marktes votierten.

Gemeinderat beschließt Einbau einer UV-Anlage in der Wasseraufbereitungsanlage

Weil die Verkeimung des Gottenheimer Trinkwassers, wenn auch in geringem Umfang, noch immer nicht behoben ist, schlägt die Gemeindeverwaltung nun den Einbau einer UV-Anlage in der Wasseraufbereitungsanlage vor. Durch die UV-Strahlen würden alle Keime sicher abgetötet, berichtete Bürger-



meister Christian Riesterer in der Gemeinderatssitzung am 21. Oktober. Nach einer intensiven Diskussion über die Vor- und Nachteile einer solchen UV-Anlage, waren sich alle Gemeinderäte einig, dass es im Moment keine Alternative zu der Anlage gebe. Der Gemeinderat beauftragte die Gemeinde einstimmig, Angebote für eine UV-Anlage einzuholen und das preisgünstigste Unternehmen mit dem Einbau der Anlage zu beauftragen. Die Kosten für die Beschaffung und den Einbau einer UV-Anlage mit einer Wassertrübungssensortechnik liegen bei etwa 50.000 Euro netto.

Zum ersten Mal war die Verkeimung des Gottenheimer Trinkwassers im Juni festgestellt worden. Nach umfangreichen Untersuchungen von Fachbüros waren die Filter in der Wasseraufbereitungsanlage als Ursache der Keime identifiziert worden. Die Filteranlagen wurden von einem ausgewiesenen Fachunternehmen aufwendig gereinigt, entleert und desinfiziert, bevor sie wieder mit Fil-

termaterial befüllt wurden. Am 17. September wurde die Filteranlage wieder ans Wassernetz angeschlossen. Doch am 22. September war eine erneute Verkeimung festgestellt worden. Das Gesundheitsamt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald verfügte wieder ein Abkochgebot für das Trinkwasser und das Wasser wurde erneut gechlort. Die Filter wurden umgehend vom Netz gekommen; seither bekommen die Gottenheimer wieder ihr Trinkwasser ohne Aufbereitung direkt vom Tiefbrunnen.

Bürgermeister Christian Riesterer berichtete im Gemeinderat, man sei in ständigem Austausch mit Fachbüros und man habe alles getan, was möglich sei. Die Filter seien „mehrmals auf verschiedene Arten und mit verschiedenen Mitteln“ desinfiziert worden. „Auch die Fachleute haben keine Erklärung für die immer noch bestehende Verkeimung“, so Riesterer. Die gereinigte Filteranlage sei von Mitarbeitern des Gesundheitsamtes geprüft worden, es seien kei-

ne Mängel festgestellt worden. Das Unternehmen, das die Filter gereinigt habe, wolle aber vor Ort weitere Untersuchungen vornehmen. Die Verkeimung sei zwar sehr gering, das Gesundheitsamt habe aber dringend den Einbau einer UV-Anlage in der Wasseraufbereitungsanlage empfohlen. Um den Gottenheimern einwandfreies Trinkwasser liefern zu können, sehe die Verwaltung zu der UV-Anlage im Moment keine Alternative, so der Bürgermeister. Auch in anderen Gemeinden in der Region würden immer wieder Probleme bei der Trinkwasserqualität auftauchen und in vielen Gemeinden seien schon UV-Anlagen angeschafft worden. Die Probleme würden unter anderem mit dem veränderten Grundwasserspiegel durch Trockenheit in Folge des Klimawandels zusammenhängen. „Um weitere Abkochgebote oder eine Chlorung des Trinkwassers zu vermeiden, müssen wir jetzt handeln“, so der Bürgermeister.

DAS RATHAUS INFORMIERT

Am dritten Adventswochenende ist wieder der Gottenheimer Weihnachtsmarkt geplant

Nach der letztjährigen Corona-Zwangspause findet wieder am

Sonntag, 12. Dezember 2021 (3. Advent)

von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr

der **Gottenheimer Weihnachtsmarkt**
auf dem **Rathaushof** statt.

Wer als Anbieter daran teilnehmen möchte, kann sich bis spätestens **08. November 2021** auf dem Rathaus bei Karin Bruder, Tel.: 9811-12, oder per E-mail: gemeinde@gottenheim.de, unter Angabe der anzubietenden Produkte anmelden.

Es gilt die Corona-2G-Regel (für Geimpfte und Genesene)

Ihre Gemeindeverwaltung

Impressum:

Amtsblatt
der Gemeinde Gottenheim
Herausgeber Bürgermeisteramt
79288 Gottenheim

Verantwortlich für den amtlichen
und redaktionellen Teil:
Bürgermeister Christian Riesterer

für den Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle
GmbH & Co. KG

Meßkircher Str. 45,
78333 Stockach
Tel. 07771 9317-11,
Fax: 07771 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de



Die Gemeinde Gottenheim
- Landkreis Breisgau Hochschwarzwald -
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in unbefristeter
Vollzeitbeschäftigung oder Jobsharing einen



Stellvertretenden Kassenverwalter (m/w/d)

Ihr Aufgabenbereich:

- Veranlagung von Steuern und wiederkehrenden Einnahmen
- Anlagenbuchhaltung
- Anweiswesen
- Vertretung Kassenverwalter
- Gebäudeverwaltung
- Versicherungswesen

Eine genaue Abgrenzung des Aufgabengebiets bleibt vorbehalten.

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten oder eine vergleichbare Qualifikation, idealerweise mit Erfahrungen im Bereich Finanzen
- wünschenswert wären Erfahrungen im kommunalen Haushalts- u. Rechnungswesen
- sicherer Umgang mit Microsoft Office und SAP-Finzen
- sorgfältige, gewissenhafte und selbstständige Arbeitsweise
- Flexibilität, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit

Wir bieten:

- einen unbefristeten, sicheren und vielseitigen Arbeitsplatz
- fachbezogene Fort- und Weiterbildungsangebote
- selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten mit kurzen Abstimmwegen
- ein leistungsgerechtes Gehalt nach derzeit TVöD E7
- flexible, familienfreundliche Arbeitszeiten
- Unterstützung im Rahmen eines betrieblichen Gesundheitsmanagements
- Eine gründliche Einarbeitung durch den derzeitigen Stelleninhaber, der im Sommer 2022 bei uns seine Stelle als Kassenverwalter antritt. Daher ist die Stelle auch für Einsteiger geeignet.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis 07.11.2021 per E-Mail an die Gemeinde Gottenheim an v.stofer@gottenheim.de. Für Fragen steht Ihnen Frau Stofer/ Rechnungsamt, Tel. 07665/9811-17, v.stofer@gottenheim.de, gerne zur Verfügung.

Breitbandausbau

Die Arbeiten zur Verlegung der Leerrohre für die Glasfaserleitungen gehen nächste Woche in den Straßen Hauptstraße, Im Bückle, Kirchstraße, Rainstraße, Salzgasse, Rathausstraße und Mühlenstraße weiter. Die Tiefbauarbeiten werden abschnittsweise durchgeführt. Teilweise müssen schmale Straßen für die Arbeiten voll gesperrt werden.

Ansprechpartner:

Andreas Schupp, Bauamt,
Tel.: 0176/23593224 oder
E-Mail: a.schupp@gottenheim.de.

Wir bitten um Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Vollsperrung des Bahnübergangs zwischen Gottenheim und Wasenweiler K4995

Aufgrund von Arbeiten der Deutschen Bahn in der Zeit vom 01.11.2021, 13.00 Uhr bis 03.11.2021, 22.00 Uhr wird der Bahnübergang zwischen Gottenheim und Wasenweiler voll gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über die Gemeinde Bötzingen.

Ihre Gemeindeverwaltung



Fundsachen / Warenbörse

Gefunden:

- 2 Schlüssel an Metall-Ring auf dem Netto-Markt-Parkplatz
- 1 einzelner, schwarzer Schlüssel in den Mühlmaten

Fundsachen können auf dem Rathaus abgeholt werden.

Tel.: 9811-12

WOCHENMARKT AM RATHAUS

am Dienstag, 2. November 2021 (nach Allerheiligen)
findet leider kein Wochenmarkt statt.

Am Dienstag, 9. November sind von 16 bis 19 Uhr
wieder alle Bürgerinnen und Bürger zum Einkaufen
und Verweilen auf dem Wochenmarkt eingeladen.

Ihre Gemeindeverwaltung



Baumaßnahmen der Deutschen Bahn

Die Deutsche Bahn führt im Zeitraum von 30. Oktober bis 7. November 2021 Arbeiten auf der Breisacher Bahn zwischen Freiburg im Breisgau und Breisach durch. Bei den Baumaßnahmen handelt es sich vorrangig um sogenannte Stopfarbeiten, die zur

Langlebigkeit der Gleise beitragen.

Hierfür kommt es zu zeitweisen Sperren von Bahnübergängen zwischen Gottenheim und Breisach. Umleitungen sind ausgeschildert.

Parallel erfolgen punktuelle Arbeiten entlang der gesamten Strecke. Um die Einschränkungen für den Nahverkehr

auf der Breisacher Bahn so gering wie möglich zu halten, werden die Arbeiten auch an den beiden Wochenenden durchgeführt.

Die Deutsche Bahn bemüht sich, Einschränkungen durch die Bauarbeiten auf ein Minimum zu beschränken und entschuldigt sich für potentielle Beeinträchtigungen.

Breisach – Freiburg Hbf Linie S1 Breisgau-S-Bahn

30. Okt. bis 7. Nov. 2021

Bauarbeiten zwischen Breisach und Freiburg Hbf
(Der Streckenabschnitt Endingen – Gottenheim ist nicht betroffen)

Streckensperrung zwischen:
Breisach – Freiburg (Breisgau) Hbf

Schienenersatzverkehr (SEV)

S 1 / (S11) Breisach – Gottenheim – Freiburg (Breisgau) Hbf

Strecke gesperrt
 Ersatzverkehr (SEV) im Halbstundentakt

Hinweise und Informationsmöglichkeiten

Vom 30. Oktober bis 7. November 2021 finden zwischen Breisach und Freiburg (Breisgau) Hbf Bauarbeiten statt. Der Streckenabschnitt ist für den Zugverkehr gesperrt. Ein Ersatzverkehr mit Bussen ist eingerichtet. Die Busse des Ersatzverkehrs verkehren überwiegend im Halbstundentakt. In den Tagesrandlagen kommt es zu Abweichungen.

Der Streckenabschnitt Gottenheim – Endingen am Kaiserstuhl ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. Die Züge fahren dort in ihrem regulären Fahrplan.

Haltestellen der Ersatzbusse:

- Breisach ☒ Bahnhof
- Ihringen ☒ Winzerstube
- Wasenweiler ☒ Sonne
- Gottenheim ☒ Bahnhof
- Hugstetten ☒ ZOB
- Freiburg Landwasser
- Moosweiler
- Freiburg Messe/Universität ☒ Robert-Grumbach-Platz
- Freiburg Klinikum ☒ Robert-Koch-Straße
- Freiburg (Breisgau) Hbf
- ZOB Bussteig 13



In den Bussen des Ersatzverkehrs ist eine Fahrradmitnahme nicht möglich.

Beachten Sie bitte die erheblich längeren Fahrtzeit der Busse.

Ihre Informationsmöglichkeiten

Reiseauskunft	bahn.de/reiseauskunft
DB Navigator	bahn.de/navigator (für Android und iOS)
Baubedingte Fahrplanänderungen	bauinfos.deutschebahn.com mit kostenlosem E-Mail-Newsletter und RSS-Feed bauinfos.deutschebahn.com/app (für Android und iOS)
App DB Bauarbeiten	bauinfos.deutschebahn.com/app (für Android und iOS)
App DB Streckenagent	bahn.de/streckenagent (für Android und iOS) Der DB Streckenagent: Immer wissen, was los ist. Sofortbenachrichtigung aufs Smartphone
Kundendialog DB Regio Bader-Württemberg	Telefon 0711 2092-7087 Regionaler Kundenservice: Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 19 Uhr, außerhalb der Bürozeiten Weiterleitung zum überregionalen Kundenservice kundendialog.baden-wuerttemberg@deutschebahn.com
Servicenummer der Bahn	Telefon 030 297 0
Barrierefreies Reisen	Telefon 030 652 128 88 bahn.de/handicap msz@deutschebahn.com
Videotext imSWR	Telefon 528 und 529

DIE BILDUNGSEINRICHTUNGEN INFORMIEREN

Volksbildungswerk

Kursleiter/in gesucht

Haben Sie Lust Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten nebenberuflich weiterzugeben?

Wenn Sie Ideen und Konzepte für

neue Kurse oder Projekte haben und Ihnen der Umgang mit Menschen Freude bereitet, sind Sie bei uns richtig.

Als kommunale Einrichtung der Erwachsenenbildung sind wir daran interessiert, ein breites Bildungsangebot für unsere Bevölkerung anzubieten und suchen aktuell Dozent*in-

nen für die Fachbereiche:

- Politik, Gesellschaft, Umwelt
- Kreativkurse
- Gesundheitsprävention
- Einführung von älteren Menschen in neue Medien

Werden Sie Teil des VBWs:
07663-931020



Freie Plätze für Veranstaltungen nach den Ferien:

- **Fit für die Bewerbungsunterlagen**, Mi 10.11.21, 18.00-20.00 Uhr
- **Clever versichern für junge Menschen**, Mi 10.11.21, 18.30-21.30 Uhr
- **Feine Häppchen und leckere Snacks**, Fr 12.11.21, 18.00-22.00 Uhr
- **Wachs im Prozess**, So 14.11.21, 09.30-12.30 Uhr
- **Gut vorbereitet ins Vorstellungsgespräch**, Mi 17.11.21, 18.00-20.00 Uhr
- **Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung**, Mi 17.11.21, 19.00-20.30 Uhr. Aufgrund der hohen Nachfrage wurde diese Veranstaltung in die Festhalle verlegt!
- **Vegan Basics**, ab Do 18.11.21 (3x), 16.00-18.00 Uhr
- **Räuchern mit Kräutern und Harzen**, Fr 19.11.21, 19.00-21.30 Uhr
- **Näh Workshop**, Fr 19.11.21 17.00-22.00 Uhr und Sa 20.11.21 10.00-18.00 Uhr

Für Kinder und Jugendliche:

- **Weihnachtliche Kerzen gestalten**, Mo 15.11.21, 15.00-16.30 Uhr

Weitere Informationen sowie weitere Kurse finden Sie unter www.vbwboetzingen.de
Bei Fragen rufen Sie uns gerne an: 07663-931020

DIE VEREINE INFORMIEREN

Neue Sängerinnen gesucht !

Neue Sängerinnen sind beim Frau-chor Gottenheim herzlich willkommen !!!

Wir treffen uns jeden **Dienstag** von **19:40 bis 21:00** in der Grundschule Gottenheim.

Wir singen **internationale** Lieder aus verschiedenen Musikrichtungen.

Singen macht Spaß und den **Kopf frei**.

Wenn du Freude am Singen hast, komm doch einfach unverbindlich zu einer Schnupperstunde.

Wir freuen uns auf dich !!!

Kontakt : Cécile Couron
Am Silberbuck 27 Gottenheim
Handy : 015771730225
Mail : mail@ccouron.de

 **Landfrauenverein Gottenheim**

„Z’Licht go“

Z’Licht go, heißt übersetzt „zum Licht gehen“. Ein altes Brauchtum, bei dem man sich früher in der Stube beim Schein eines Spahns und Kerzenschein getroffen hat, um Handarbeiten zu verrichten und Neuigkeiten zu erzählen.

Auch wir LandFrauen pflegen diesen Brauch, aber in modernerer Form. Am 20.10.2021 trafen wir uns im Zimmer 10 der Grundschule und ließen, unter Berücksichtigung der 3G-Regeln, einerseits das Vereinsleben

wieder aufleben und machten uns andererseits den Gemeinschaftssinn wieder bewusst.

Mit leckerem Zwiebelkuchen von der Bäckerei Zängerle und guten Getränken von der Winzergenossenschaft Gottenheim verbrachten wir einen gemütlichen Nachmittag, tauschten Neuigkeiten aus und hatten interessante und lustige Gespräche, die bis in den Abend gingen.

Wir hoffen, dass wir uns bald wieder in geselliger Runde treffen können.

Eure Vorstandschaft

Der Kreisverkehr frisch hergerichtet

Am 21.10.2021 war es wieder soweit. Der Kreisverkehr zum Industriegebiet, bekam seinen Herbstschnitt. Dank der tatkräftigen Hilfe durch den Bauhofmitarbeiter Bernhard Schwenninger, waren der Buchs und Lavendel schnell in Form gebracht.

Es gab viel zu tun und wieder waren die LandFrauen mit viel Tatendrang und guter Laune bei der Arbeit.

Um dem Kreisverkehr einen neuen Farbklecks zu geben, suchten wir dieses Jahr 80 Stiefmütterchen bei der Gärtnerei Gäng aus. Bis zum Sonnenuntergang wurde alles ausgeputzt und neu bepflanzt.

Der gesellige Ausklang am Schluss entschädigte wieder mal für die getane Arbeit.

Die LandFrauen



Die LandFrauen sitzen beisammen



Den Zwiebelkuchen ließen wir uns schmecken



Herbstbepflanzung auf dem Kreisverkehr

**Narrenzunft
Krutstorze e.V.**

Verein zur Erhaltung des fastnächtlichen Brauchtums

**Einladung zur Generalver-
sammlung der Narrenzunft
Krutstorze e.V.**

Die Narrenzunft Krutstorze lädt alle Ehrenmitglieder, Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins zur diesjährigen Jahreshauptversammlung herzlich ein.

**Termin: Mittwoch,
den 24. November 2021**

**Ort: Sportgastätte Schwarz-Weiss,
Buchheimer Str. 15 in
79288 Gottenheim
Beginn: 20.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken
3. Offenlegung des Protokolls der letzten öffentlichen Generalversammlung 2019
4. Tätigkeitsberichte jeweils 2019 und 2020
5. Kassenbericht jeweils 2019 und 2020
6. Bericht der Kassenprüfer zu jeweils 2019 und 2020
7. Entlastung des Gesamtvorstandes zu jeweils 2019 und 2020
8. Ehrungen
9. Satzungsänderung
10. Wahlen
11. Anträge
12. Wünsche und Verschiedenes

Weitere Wünsche und Anträge zur Tagesordnung können schriftlich beim 2. Vorsitzenden Marc Schlatter, Bergstr. 41, Gottenheim eingereicht werden.

Auf eine rege Beteiligung freut sich die Narrenzunft Krutstorze Gottenheim e.V.

Die Mitgliederversammlung findet unter Einhaltung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen statt. Bitte bringen Sie, falls eventuell geheime Wahlen gewünscht werden, einen eigenen Kugelschreiber mit.

Marc Schlatter
2. Vorsitzende der Narrenzunft
Krutstorze Gottenheim e.V.
Hdy. 0176/32839596
Email: marc@schlatters.de

**SV Gottenheim e.V.**
gegründet 1922**Fußball****Ergebnisse****Herren**

SC March - SV Gottenheim 3:1
SC March 2 - SV Gottenheim 2 4:2

Frauen

SV Gottenheim -
VfL Sindelfingen Ladies 2:0
SV Gottenheim 2 -
SF Eintracht Freiburg 0:0
SV Gottenheim 3 -
FC Freiburg-St. Georgen 0:0

Jugend

SVG A-Jugend - SG Sasbach 2:3
SV Ballrechten-Dottingen -
SVG B-Jugend 2:1
SVG C-Jugend 2 -
SG Ehrenkirchen 0:4
SG Forchheim - SVG D-Jugend 1:1
SVG E-Jugend - SG Glottertal 4:6

Spielbericht E-Jugend:**SV Gottenheim vs
SG Glottertal 4:6**

Unser Gegner reiste geschwächt und mit einem Nullpunkte Stand an. Daher waren wir voller Überzeugung, dass die drei Punkte unser sind. Leider kam es anders...

Nach einem schnellen Gegentor und starker Passsicherheit der Glottertärer mussten wir alles geben um sie an diesem Tag zu besiegen. Nach der Pause führten wir 4 zu 2 und waren uns vielleicht zu sicher das Ding zu Gewinnen.

Der Gegner war wacher und immer auf Ball Höhe, sie drehten das Spiel und wir waren bedient. Dennoch ... stecken wir die Köpfe nicht in den Sand...“ den Blick nach vorne gerichtet, auf unser nächstes Auswärtsspiel! Torschützen: Noah Bungarz, Elias Gäng, 2x Moritz Schlegel

Vorschau**Herren**

Sonntag, 31.10.2021
12:00 Uhr SV Gottenheim 2 -
Spfr. Oberried 2
14:30 Uhr SV Gottenheim -
Spfr. Oberried

Frauen

Samstag, 30.10.2021
15:30 Uhr Hegauer FV -
SV Gottenheim

Sonntag, 31.10.2021

16:00 Uhr SF Eintracht Freiburg -
SV Gottenheim 2

Mittwoch, 03.11.2021

19:30 Uhr
SG Freiamt/Ottoschwanden -
SV Gottenheim 3

JugendSamstag, 30.10.2021

10:30 Uhr
FC Bötzingen - SVG E-Jugend
11:00 Uhr
SVG D-Jugend - SC Reute
13:00 Uhr
SVG B-Jugend - SG Biengen
16:30 Uhr
SG Biederbach - SVG C-Jugend

Sonntag, 31.10.2021

10:30 Uhr
SG Neuenburg - SVG C-Jugend 2
12:00 Uhr
SG Rieselfeld- SVG A-Jugend

**Sportgaststätte
„Schwarz-Weiß“
Gottenheim**

Unser Tagesessen am

Sonntag, 31.10.2021
Sauerbraten mit Nudeln

und am **Sonntag, 07.11.2021**
Schlachtplatte

Vorbestellung & Reservierung
unter 07665/9327250

Gymnastik**Zumba-Trainer*in gesucht**

Wir suchen ab sofort eine*n Zumba-Trainer*in.

Bei Interesse oder Fragen können Sie sich gerne an Elke Selinger vom SV Gottenheim melden.

Telefon: 07665/51287
E-Mail: tulpe22-elke@web.de



INFORMATIONEN AUS DEM SOZIALBEREICH

150 Euro einsparen!

Mit dem Stromspar-Check sparen Haushalte bei Strom, Wasser und Heizen jährlich bis zu 150 Euro ein. Die erfahrenen Zweier-Teams geben praktische Tipps zum energieeffizienteren Nutzungsverhalten und helfen mit kostenlosen Soforthilfen: z.B. LEDs, schaltbaren Steckerleisten, wassersparenden Duschköpfe etc. So können Energieverbrauch und -kosten sofort reduziert werden.

Die Beratung findet am Telefon und bei einem Hausbesuch statt, zusätzlich gibt es auch die Online-Beratung

und die Beratung in der Sprechstunde.

Den Stromspar-Check können alle Haushalte kostenlos nutzen, die Sozialleistungen beziehen oder deren Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt.

Seit 2008 gibt es diese bundesweite Initiative, in der der Deutsche Caritasverband und der Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) die Bekämpfung von Energiearmut und die Erreichung von Klimaschutzzielen verknüpfen. Gefördert wird das er-

folgreiche Projekt vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative. Weitere Förderer sind der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, die Elektrizitätswerke Schönau und das Autohaus Krüger in Bad Krozingen.

Anmeldungen:

telefonisch unter 0761/8965-459 oder per mail: stromspar-check@caritas-bh.de.

Weitere Informationen: www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

DIE KIRCHEN INFORMIEREN

Katholische Kirche



www.kath-MarGot.de

Römisch-Katholische Kirchengemeinde
MARCH-GOTTENHEIM

Engelgasse 25 ■ 79232 March-Hugstetten
Tel. 07665 42530-0 ■ info@kath-MarGot.de

**Kath. Pfarramt, Kirchstr. 10,
79288 Gottenheim**

Telefon 07665/42530-41

E-Mail: Pfarrbuero.gottenheim@kath-MarGot.de

Homepage: www.kath-MarGot.de

Kontaktstelle Gottenheim:

Pfarrsekretärin Irmgard Reich

Die Kontaktstelle sind geschlossen.

Sie können Frau Reich per Mail oder Telefonisch erreichen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Gottesdienste

Samstag, 30.10.

18:30 **Eucharistiefeier** (Gottenheim)

Sonntag, 31.10.

09:00 **Eucharistiefeier** mit Taufe von Max Köroglu (Eichstetten)

10:30 **Eucharistiefeier** (Holzhausen)

10:30 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)

--:-- **Taufe** von Marlon Kraft (Holzhausen)

Montag, 01.11.

09:00 **Eucharistiefeier** anschl. Gräberbesuch auf dem Friedhof (Holzhausen)

10:30 **Eucharistiefeier** anschl. Gräberbesuch auf dem Friedhof (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefeier** anschl. Gräberbesuch (Umkirch)

14:00 **Gräberbesuch** auf dem Friedhof (Bötzingen)

14:00 **Gräberbesuch** auf dem Friedhof (Hugstetten)

14:00 **Gräberbesuch** auf dem Friedhof (Neuershausen)

15:30 **Gräberbesuch** auf dem Friedhof (Buchheim)

15:30 **Gräberbesuch** auf dem Friedhof (Eichstetten)

Mittwoch, 03.11.

09:00 **Eucharistiefeier** (Gottenheim, Gemeindehaus)

Freitag, 05.11.

19:00 **Eucharistiefeier** zu Allerseele. Wir beten für die Verstorbenen des vergangenen Jahres aus Gotten-

heim (Gottenheim)

Samstag, 06.11.

18:30 **Eucharistiefeier** (Neuershausen)

Sonntag, 07.11.

09:00 **Eucharistiefeier** (Buchheim)

10:30 **Eucharistiefeier** (Bötzingen)

10:30 **Eucharistiefeier** Familiengottesdienst (Hugstetten)

--:-- **Taufe** von Felix Konstanzer (Bötzingen)

--:-- **Taufe** Emely Schilling (Neuershausen)

17:00 **Rosenkranzandacht gestaltet von der KFD** (Holzhausen)

Anmeldungen zur Vorabendmesse und zu Sonntagsmessen jeweils Montag bis Freitag **vor** dem Wochenende, ausschließlich unter der Telefonnummer 425300

(Sollten Sie uns telefonisch nicht erreichen, wählen Sie bitte unsere Telefonnummer mit Vorwahl: 07665 425300)

INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE: WERKTAGSGOTTESDIENST AM FREITAG IN GOTTENHEIM

Eine Anmeldung zum Werktagsgottesdienst ist notwendig. Anmeldungen nimmt Frau Margrit Bock, Tel. 07665/7363, gerne entgegen.



Bötzingen
Buchheim
Eichstetten
Gottenheim
Holzhausen
Hugstetten
Neuershausen
Umkirch

SACHAUSSCHUSS CARITAS
Römisch-Katholische Kirchengemeinde
MARCH-GOTTENHEIM 

Lebensmittelspenden für Menschen in Not

Wie in den vergangenen Jahren auch, ladet der Caritassausschuss der Kirchengemeinde March-Gottenheim in der Zeit von St. Martin, den 11. 11. bis Sonntag 12.12.2021 wieder zur Mithilfe ein, dass Familien und Einzelpersonen in Notlagen das Weihnachtssfest gebührend feiern können. Wir würden uns sehr freuen, wenn sie uns wieder unterstützen können.

Dazu sammeln wir im oben genannten Zeitraum haltbare Lebensmittel (Nudeln, Reis, Salz, Zucker, Mehl, Öl, Essig, Kaffee, Tee, Säfte, Konserven usw.) und Hygieneartikel (Seifen, Zahncreme, Duschgel, Shampoo, etc.)

Auch freuen wir uns über Lebensmittelspenden, die Kinder gerne essen, wie z. B. Kaba Nutella, Müsli, Schokolade, Kekse Gummibärchen etc.

Bitte keine selbstgemachten Lebensmittel und keine alkoholischen Getränke.

Bitte beachten Sie, dass das Haltbarkeitsdatum entsprechend lange ist, da die gespendeten Lebensmittel an Weihnachten erst verteilt werden!

Die Sachspenden können in all unseren Kirchen abgegeben werden. Dazu stehen Körbe in den Kirchen bereit, in die Sie die Spenden hineinlegen können. Dies ist zu den Gottesdiensten möglich. Auch tagsüber sind unsere Kirchen (in der Regel) geöffnet.

Auch die evangelischen Kirchengemeinden March und Umkirch beteiligen sich an der Lebensmittelspendenaktion. In March können die Lebensmittel im evangelischen Gemeindezentrum in Buchheim abgegeben werden. In Umkirch steht auch ein Sammelkorb in der evangelischen Kirche.

In Eichstetten können die Lebensmittelspenden bei Frau Ingrid Hoff, Schubertstr. 18 nach telefonischer Rücksprache (07663 3922) abgegeben werden.

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, Ihre Spende in die Kirche zu bringen, holen die Mitglieder des Caritassausschusses der einzelnen Orte auch gerne Ihre Lebensmittelspende nach telefonischer Rücksprache bei Ihnen ab.

Schon im Voraus ganz herzlichen Dank für Ihre Natural-Spenden.

Wenn Sie Fragen zur Spendenaktion haben, können Sie sich jederzeit an die einzelnen Mitglieder des Caritassausschusses in den Pfarrgemeinden wenden. Dies sind: in allen Gemeinden der Kirchengemeinde March-Gottenheim,

Für Gottenheim

Frau Margrit Bock Tel.: 07665/7363
Wenn Sie Beratung in Lebenskrisen benötigen, gibt Ihnen Frau Trapp vom Caritassozialdienst des Caritasverbandes für den Landkreis Brsg. Hochschwarzwald unter Tel.: 0761/8965421 gerne weitere Auskünfte.

Für den Sachausschuss Caritas der Gemeinden, Rita Fürderer

Evangelische Kirche

Evangelische Kirchengemeinde

Pfarrerin Laura Artes,
Tel.: 07663-1583,
laura.artes@kbz.ekiba.de 
Evangelisches Pfarramt,
Hauptstr. 44, 79268 Bötzingen
Tel. Pfarramt 07663-1238
E-Mail: boetzingen@kbz.ekiba.de
www.ekiboetz.de

22. Sonntag nach Trinitatis , Reformationstag Sonntag 31.10.2021 9:45 Uhr Gottesdienst mit Herrn Dekan Heimburger.

Nachdem wir nun unsere Gottesdienste wieder in der Kirche feiern können haben wir bis zu **80 Sitzplätze**. Auch die Empore darf wieder genutzt werden.

Eine vorherige Anmeldung zu unseren Gottesdiensten ist nicht mehr nötig.

Wir sind jedoch verpflichtet, Ihre Kontaktdaten aufzuschreiben.

Dazu werden zukünftig in der Kirche an Ihrem Sitzplatz Blätter ausliegen, auf denen Sie Ihren Namen und die Telefonnummer oder Mailadresse vermerken können.

Diese Formulare werden 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Wir bitten Sie, den Abstand von 2 Metern zu den anderen Gottesdienstteilnehmern (sofern sie nicht mit Ihnen im gleichen Haushalt wohnen) einzuhalten.

Das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** ist verpflichtend während des gesamten Gottesdienstes. Die Gottesdienste werden aufgezichnet und ab ca. 14:00 Uhr desselben Tages auf unserer Homepage abrufbar sein.

„Zeit mit Gott“

Wann hast Du zuletzt die Nähe Gottes gespürt? Zusammen bringen wir im Gebet unsere Alltagsorgen und Nöte, unseren Dank, unsere Bitten und auch unser Lob vor Gott. Herzliche Einladung, im Gemeindesaal mit dabei zu sein!

Gebetsanliegen können auch in schriftlicher Form abgegeben werden.

Immer Mittwochs 9:00 Uhr

Der Wochenspruch für die kommende Woche steht im 1. Korinther 3,11

Einen anderen Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.

Gemeindeversammlung

Alle Gemeindemitglieder sind herzlich zu einer Gemeindeversammlung am Sonntag, **14. 11. 2021, nach dem Gottesdienst**, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Kirchengemeinderats, einschließlich Finanzsituation
2. Vorhaben/Planungen des Kirchengemeinderates (u.a. Änderung der Gottesdienstzeiten, Kindergottesdienst, Online-Gottesdienste)
3. Bericht zur Jugend- und Konfirmandenarbeit und zum Förderkreis Kinder- und Jugendarbeit
4. Verschiedenes/Anfragen und Anregungen aus der Gemeinde.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Jörg Schillinger, Vorsitzender der Gemeindeversammlung



AUS UNSERER NACHBARSCHAFT

Gemeinde Ihringen

Die Gemeinde Ihringen (6.209 Einwohner) sucht zur unbefristeten Einstellung in einem Vollzeitverhältnis (39 Stunden/Woche) zum nächstmöglichen Eintritt

eine/n Bauhofleiter/in (m/w/d).

Die detaillierte Stellenbeschreibung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Ihringen unter www.ihringen.de, Rubrik „Bürger in...“ *Ausschreibungen Stellenanzeigen*.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens **Freitag, 12.11.2021** vorzugsweise in einer PDF-Datei an bewerbung@ihringen.de oder alternativ per Post an das Bürgermeisteramt Ihringen, Bachenstr. 42, 7241 Ihringen. Für Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen Herr Waßmer, Tel. 07668/7108-22 gerne zu Verfügung.

Gemeinde Merdingen

Die Gemeinde Merdingen bietet einen Ausbildungsplatz zum/zur

Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung (m/w/d)

zum 01.09.2022 an.

Hast Du Interesse an diesem attraktiven, vielseitigen Beruf mit 3-jähriger Ausbildungsdauer für die öffentliche Verwaltung und arbeitest gerne in einem überschaubaren Team? Dann bist Du bei uns richtig. Wir suchen junge, lernwillige und verantwortungsbewusste Menschen, die Interesse an den vielfältigen Aufgaben in einer Kommunalverwaltung haben. Du verfügst mindestens über einen guten mittleren Bildungsabschluss, hast Freude bei der Arbeit an Computern und der Anwendung moderner Kommunikationsmittel. Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit und ein gesundes Maß an Eigeninitiative werden von uns erwartet.

Haben wir Dein Interesse geweckt?

Dann bewirb Dich bitte schriftlich bis zum 15. Dezember 2021

per Post: Bürgermeisteramt Merdingen, Kirchgasse 2, 79291 Merdingen, oder per Mail: siebler@merdingen.de. Für Rückfragen steht Hauptamtsleiter Dietmar Siebler, Tel.: 07668-909410, gerne zur Verfügung.

Gemeinde Umkirch

Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald

Die Gemeinde Umkirch sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für die Außenstelle „Kindergarten Am Mühlbach“ der Kindertagesstätte im KiZ Umkirch eine/n

Erzieher/in oder andere pädagogische Fachkraft (m/w/d)

(Beschäftigungsumfang
60%)

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter www.umkirch.de

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis Samstag, 20.11.2021, an die Gemeindeverwaltung Umkirch, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch oder per E-Mail an KIZBewerbung@umkirch.de.

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Frau Beate Rupp-Kappler, Ki-Ta-Leitung, unter 07665/ 9373922 gerne zur Verfügung.

Schwimmverein Neptun Umkirch e.V.

SVNU Schwimmkurse

Der Schwimmverein Neptun Umkirch e.V. (SVNU) bietet als vereinsbasierte Schwimmschule nun wieder reguläre Anfänger-Schwimmkurse für Kinder an. Wir freuen uns sehr, dass nach langer, Zwangspause nun wieder die Möglichkeit besteht, dass Kinder in unseren vom Schwimmverband ausgezeichneten Kursen das Schwimmen erlernen können. Die Kurse umfassen 10 Termine von jeweils 60 min im wöchentlichen Rhythmus und starten am Samstag, den 13. November (zwischen 8 und 12 Uhr). Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über

das online-Anmeldeformular auf der Homepage des SVNU (www.svnu.de). Dort finden Sie nicht nur die genauen Kurstermine, sondern auch nähere Informationen zu den Kursen und dem Kurskonzept des Vereins, sowie das zu beachtende Hygienekonzept. Nach der Schließung des Umkircher Aquafit Hallenbades läuft der Trainingsbetrieb des Vereins aktuell im Freiburger Westbad. **Die Schwimmkurse finden jedoch im Hallenbad Lehen statt. Die Anmeldung ist ab Samstag, 30. Oktober, 0:00 Uhr, ausschließlich online auf www.svnu.de möglich.** Annika Gremmelspacher, SVNU Kursorganisation



Herbstsaison neigt sich dem Ende

Letzte Veranstaltungen in 2021

Sonntag, 31.10., 16-19 Uhr
Dienstag, 9.11., 15-18 Uhr
Der herbstbunte Kaiserstuhl vor der Linse

In Kleingruppen erkunden Sie mit der eigenen Kamera besondere Orte mit interessanten Fotomotiven. Der Foto-Treff richtet sich an Fortgeschrittene mit guten Grundkenntnissen. Es besteht die Möglichkeit zum Austausch und zur Vertiefung der eigenen Interessen und Fertigkeiten im Umgang mit der Kamera. **Info Treffpunkt und Anmeldung** bei Sebastian Schröder-Esch unter www.fotospaziergang.net

Sonntag, 28.11., 14.30-17 Uhr
Wintergäste im NSG „Gewann See“
Nordische Gäste wie Silberreiherr und Gänsesäger, aber auch Bergpieper, Kornweihe und Eisvogel lassen sich in den Feuchtwiesen und entlang der Dreisam entdecken. Treffpunkt direkt an der Dreisambrücke (L 116) zw. Neuershausen und Bötzingen (Parken beim Sportplatz), Frank Wichmann, 7 €. Bitte Fernglas mitbringen.

Besuchen Sie uns in unseren **Ausstellungsräumen**, holen Sie sich Tipps und Informationen oder lassen Sie sich von uns ganz persönlich beraten. Wir zeigen die Fotoausstellung der faszinierenden **Makroaufnahmen von Wildblumensamen** von Bernd Gassmann.

Hinweis: Bitte beachten Sie die 3-G-Regel. Einlass nur mit Mund-Nasenschutz.

Öffnungszeiten bis 30. Oktober:

Montag + Donnerstag 10-12 Uhr,
Samstag 15-17 Uhr

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und Ihre Teilnahme an unseren Exkursionen bzw. Veranstaltungen und

verabschieden uns am 1. November in die Winterpause, um das neue Programm für das Jahr 2022 zusammenzustellen.

Kontakt + Information:

Naturzentrum Kaiserstuhl
im Schwarzwaldverein e.V.
Birgit Sütterlin & Reinhold Treiber

Bachenstr. 42, 79241 Ihringen
Tel: 07668 7108 80
(Mo + Do 10-12 Uhr)

Email:
info@naturzentrum-kaiserstuhl.de
www.naturzentrum-kaiserstuhl.de

Nabu

Am Freitag, den 5. November, findet ein Vortrag des NABU-Kaiserstuhl zu dem Thema „Auch Schmetterlinge ziehen, nicht nur Vögel“ statt.

Die Veranstaltung beginnt um 19:30 im Gasthaus Rössle, Neben-zimmer, in Alt-Vogtsburg.

Der Vortrag erfolgt durch Jürgen Hensle vom NABU Kaiserstuhl.

Der Beitrag beträgt 5 Euro, für NABU Mitglieder 3 EURO, Kinder frei.

Um Anmeldung wegen Einhaltung der Corona-Regeln wird gebeten bei Andreas Galli,
E-Mail: a.galli@nabu-kaiserstuhl.de
oder Tel.: 07662-8206

SONSTIGE INFORMATIONEN

„Rote Karte für Einbrecher“

Die Statistik zeigt, dass sich die kontinuierliche Schwerpunktsetzung der Polizei bei der Bekämpfung der Wohnungseinbrüche auszahlt. Auch in diesem Jahr setzt das Polizeipräsidium Freiburg wieder verstärkt auf die Prävention. Zwischenzeitlich scheitern etwas über die Hälfte der Einbrüche bereits im Versuchsstadium. Entscheidende Gründe hierfür sind der Einbau einbruchhemmender Produkte und nicht zuletzt eine „wachsamer“ Nachbarschaft. Deshalb ist es sehr wichtig, dass verdächtige Wahrnehmungen unverzüglich und direkt bei der Polizei unter der Telefonnummer 110 gemeldet werden.

Die Tage werden kürzer und es wird früher dunkel. Viele Menschen kommen erst nach Einbruch der Dunkelheit von der Arbeit nach Hause. Die bis dahin unbeleuchteten Häuser und Wohnungen signalisieren, dass niemand zuhause ist. Das nutzen die Einbrecher aus und gehen im Schutze der frühen Dunkelheit ans Werk.

Entgegen der allgemeinen Vorstellung finden Wohnungseinbrüche selten zur Nachtzeit statt; die überwiegende Anzahl geschieht zwischen 16:00 Uhr und 21:00 Uhr.

Die Täter nutzen schlecht gesicherte Fenster oder Türen und sorgen bei der Rückkehr der Bewohner für eine böse Überraschung. Entscheidend für die Einbrecher ist der Faktor Zeit: Damit das Entdeckungsrisiko minimiert wird, muss der Einbruch schnell gehen. In der Regel dauert das Eindringen nur wenige Sekunden; der Einbruch selbst nur wenige Minuten. Stößt der Täter auf einbruchhemmende Sicherungseinrichtungen bricht er erfahrungsgemäß sein Vorhaben ab und sucht sich eine günstigere Gelegenheit.

Um das Risiko eines vollendeten Wohnungseinbruchs erheblich zu minimieren beraten die Experten der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle die Bürgerinnen und Bürger, wie sie Wohnungen oder Häuser vor unbefugtem Eindringen sichern können. Dieses Angebot gilt auch für Gewerbeobjekte.

Bei einem Termin vor Ort werden von den Polizeibeamten individuelle Lösungen angeboten, wie eine Einbruchsicherung optimal gestaltet werden kann. Neben vielen wertvollen Tipps erhalten Sie eine schriftliche Schwachstellenanalyse sowie weiteres Informationsmaterial.

Nutzen Sie dieses kostenlose Beratungsangebot Ihrer Polizei. Termine können per E-Mail unter freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de oder direkt telefonisch vereinbart werden:

- **Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Freiburg 0761/29608-25 (Stadtkreis Freiburg, Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen)**
- **Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Lörrach 07621/1500-640**
- **Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Waldshut-Tiengen 07741/8316-327**



ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS